

# Allgemeine Bedingungen (AGB)

Für Aussteller der Messe „Gesundheit Leben – Die Messe für Ihre Gesundheit & Wohlbefinden“

## 1. Anmeldung

Personen, Firmen und Organisationen, die als Hauptaussteller an der Veranstaltung teilnehmen wollen, melden sich mit dem von der Gesundheitsmesse Frick heraus-gegebenen Online-Anmeldeformular an. Das Anmeldeformular muss ordnungsgemäss ausgefüllt, termingerecht eingereicht und rechtsgültig unterzeichnet werden. Mit der Anmeldung erklärt der Aussteller gegenüber der Gesundheitsmesse Frick, dass er ein ernsthaftes Interesse hat, an der Messe „Gesundheit Leben“ als Aussteller teilzunehmen. Vom Aussteller auf der Anmeldung vorgenommene Änderungen und Vorbehalte sind unwirksam und gelten als nicht geschrieben. Die Anmeldung begründet keinen Anspruch auf Zulassung zum Anlass. Genau-so wenig begründet die einmalige oder mehrmalige Zulassung zum Anlass einen Anspruch auf eine automatische Zulassung oder auf die Zuteilung des gleichen Standplatzes wie bei einer vorherigen und / oder zukünftigen Veranstaltung.

## 2. Anerkennung der Bedingungen

Mit der Unterzeichnung des von der Gesundheitsmesse Frick herausgegebenen Online-Anmeldeformulars anerkennt der Aussteller für sich und seine Angestellten und Beauftragten das Ausstellereglement als verbindlich. Wenn er der Gesundheitsmesse Frick nichts anderes mitteilt, erklärt sich der Aussteller gleichzeitig damit einverstanden, dass seine Personen- und Firmendaten von der Gesundheitsmesse Frick oder einer von ihr beauftragten Firma bearbeitet und zwecks Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Anlass-Beteiligung an einen Vertragspartner von der Gesundheitsmesse Frick bekannt gegeben werden können.

## 3. Zulassung

Die Gesundheitsmesse Frick entscheidet allein und endgültig über die Zulassung von Personen, Firmen, Organisationen und Ausstellungsgütern. Abweisungen erfolgen grundsätzlich ohne Begründung. Die Gesundheitsmesse Frick anerkennt keine Ansprüche, die Aussteller oder Dritte im Zusammenhang mit der Zulassung oder Abweisung von Personen, Firmen, Organisationen oder Ausstellungsgütern erheben. Die Gesundheitsmesse Frick ist berechtigt, eine Beschränkung der beantragten Standfläche vorzunehmen. Besondere Platzierungswünsche und Konkurrenzausschlüsse können als Bedingung für eine Teilnahme nicht anerkannt werden. Die Gesundheitsmesse Frick kann die Zulassung verweigern, wenn der Aussteller fällige finanzielle Verpflichtungen nicht erfüllt hat. Die Gesundheitsmesse Frick ist auch berechtigt, eine bereits erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass diese auf Grund falscher Angaben oder Voraussetzungen erfolgte, oder dass die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr bestehen.

## 4. Standort und Standfläche

Sind sämtliche Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, nimmt die Gesundheitsmesse Frick die Zuteilung der Standfläche und des Standortes vor. Für die Standzuteilung sind in erster Linie die Zugehörigkeit der angemeldeten Ausstellungsgüter zum Thema und ihre fachliche Einordnung unter Berücksichtigung des Gesamtbildes des Ausstellerbereiches entscheidend. Auf Grund der vom Aussteller gewünschten Standfläche erstellt die Gesundheitsmesse Frick einen Platzierungsplan, auf dem die individuelle Standzuteilung ersichtlich ist. Wünsche des Ausstellers bezüglich des Standortes sind unverbindlich. Die Gesundheitsmesse Frick ist berechtigt, die Standzuteilung in zumutbarem Rahmen abweichend von den vom Aussteller gewünschten Massen oder Standformen vorzunehmen, wenn das Platzierungskonzept oder das Gesamtbild des Ausstellerbereichs dies erfordert. Die Standzuteilung wird dem Hauptaussteller unter Beilage des Platzierungsplanes mitgeteilt. Allfällige Einsprachen gegen die vorgenommene Standzuteilung sind der Gesundheitsmesse Frick innert 4 Arbeitstagen nach Versanddatum des Platzierungsplanes schriftlich und begründet einzureichen, andernfalls gilt die Standzuteilung als angenommen. Die Gesundheitsmesse Frick ist bestrebt, berechtigten Platzierungsanträgen zu entsprechen. Ohne schriftliche Zustimmung von der Gesundheitsmesse Frick darf der Aussteller die Standfläche weder verlegen, tauschen noch ganz oder teilweise Dritten übertragen.

## 5. Vertragsbestätigung

Erst nach der definitiven Standzuteilung erhält der Aussteller eine Vertragsbestätigung, womit der Zulassungsvorbehalt aufgehoben und der Ausstellervertrag in allen Teilen rechtskräftig wird. Die Gesundheitsmesse Frick ist berechtigt, dem Aussteller auch abweichend von der bereits erfolgten Vertragsbestätigung eine andere Standfläche oder einen anderen Standort zuzuteilen, Ein- und Ausgänge der Räumlichkeiten und Zelte oder Freiflächen zu verlegen oder zu schliessen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen. Der sich aus einer

solchen Änderung eventuell ergebende Differenzbetrag bei den Kosten der Standfläche wird dem Aussteller mit der Rechnung gutgeschrieben bzw. belastet. Werden die Interessen des Ausstellers auf Grund einer solchen Änderung in unzumutbarer Weise beeinträchtigt, so kann dieser mit Anspruch auf Rückzahlung der bereits bezahlten Akonto-Rechnung vom Ausstellervertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

## **6. Rücktritt vom Ausstellervertrag**

### **6.1 Verzicht auf Teilnahme**

Verzichtet ein Aussteller nach der Vertragsbestätigung durch die Gesundheitsmesse Frick auf seine Teilnahme, haftet er vorbehaltlich Ziffer 5 für die vollen Kosten der Standfläche sowie die angefallenen Nebenkosten. Gelingt es der Gesundheitsmesse Frick, die frei gewordene Standfläche ohne Schaden und unter Wahrung der Zulassungsvoraussetzungen an einen zum Zeitpunkt des Rücktritts noch nicht angemeldeten Aussteller zu vergeben, so hat der vom Vertrag zurücktretende Aussteller eine Entschädigung von 25 % der Kosten der Standfläche, mindestens aber CHF xxx.–, zuzüglich der angefallenen Nebenkosten zu bezahlen. Kann die Standfläche nur zum Teil weitervergeben werden, so haftet der zurücktretende Aussteller für die nicht weitervergebene Standfläche. Erfolgt der Rücktritt erst 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn, sind – unabhängig davon, ob ein anderer Aussteller gefunden werden konnte oder nicht – die vollen Kosten der Standfläche sowie die angefallenen Nebenkosten zu bezahlen. Auch wenn die frei gewordene Standfläche ganz oder teilweise von einem bereits platzierten Aussteller belegt wird (Umplatzierung durch die Gesundheitsmesse Frick), so haftet der zurücktretende Aussteller weiterhin für die vollen Kosten der Standfläche sowie die angefallenen Nebenkosten. Über Ausstellungsbereiche, die um 18.00 Uhr des letzten Aufbauabends noch nicht bezogen sind, kann die Gesundheitsmesse Frick frei verfügen. Der Anspruch des Ausstellers auf seinen Stand verfällt. Er haftet jedoch für die vollen Kosten der Standfläche und die angefallenen Nebenkosten. Vorbehalten bleibt die Belastung von Kosten, die wegen der Nichtbelegung des Standes entstehen.

### **6.2 Reduktion einer bestätigten Standfläche**

Reduziert ein Aussteller nach der Vertragsbestätigung durch die Gesundheitsmesse Frick seine Standfläche, so haftet er weiterhin für die vollen Kosten der Standfläche und die angefallenen Nebenkosten. Gelingt es der Gesundheitsmesse Frick, die frei gewordene Standfläche an einen zum Zeitpunkt der Reduktion noch nicht angemeldeten Aussteller zu vergeben, so hat der reduzierende Aussteller eine Umtriebsentschädigung von CHF 15.– zu bezahlen.

## **7. Zahlungsbedingungen**

### **7.1 Preise**

Die Preise für die Standflächen, Zuschläge, etc. sind im Online-Anmeldeformular aufgeführt. Die Gesundheitsmesse Frick ist nicht MWSt pflichtig, aus diesem Grund wird auf den Preisen keine MWSt erhoben..

### **7.2 Rechnung / Vorauszahlung (Depot)**

Nach der Vertragsbestätigung durch die Gesundheitsmesse Frick erhält der Aussteller die Rechnung für Standmiete, sowie zusätzliche Dienstleistungen wie technische Anschlüsse, Werbebanner, etc. Die Rechnung ist in zwei Raten zu bezahlen. Es wird zum einen eine Depot-Rechnung in Rechnung gestellt, welche 10 Tage nach Erhalt der Vertragsbestätigung zur Zahlung fällig ist. Alle Rechnungen sind jeweils innerhalb der festgesetzten Fristen netto und ohne Skonto zur Zahlung fällig. Zahlungen mit Checks, Maestro-Karten oder Kreditkarten werden nicht akzeptiert.

### **7.3 Nicht fristgerechte Zahlung**

Wird die Depot-Rechnung nicht innerhalb der festgesetzten Frist beglichen, behält sich die Gesundheitsmesse Frick vor, den Ausstellervertrag nach schriftlicher Fristansetzung von 8 Tagen mit sofortiger Wirkung aufzulösen und über den betreffenden Standplatz anderweitig zu verfügen. Der säumige Aussteller hat in diesem Fall eine Entschädigung von 25 % der Kosten der Standfläche, mindestens aber CHF 50.–, zu bezahlen. Die entsprechende Rechnung ist innert 10 Tagen ab Fakturadatum zur Zahlung fällig.

### **7.4 Zahlung Restbetrag**

Den Restbetrag muss der Aussteller vorgängig an den Anlass, spätestens aber bis zum 14. April 2023 bezahlt haben. Der Restbetrag ist netto und ohne Skonto zu bezahlen. Die Gesundheitsmesse Frick muss spätestens bei Beginn des offiziellen Einräumungstermins im Besitze der Zahlung oder eines rechtsgültigen Zahlungsnachweises sein, andernfalls ist die Gesundheitsmesse Frick ermächtigt, dem Aussteller den Zutritt zum Veranstaltungsgelände zu verweigern bzw. den Stand auf dessen Kosten sofort zu räumen.

### **7.5 Schweizer Mehrwertsteuer**

Die Gesundheitsmesse Frick ist ein Event der Firma Green.Soul.Spirit – Bewusstseins- & Gesundheitscoaching, welche nicht Mehrwertsteuer pflichtig ist, somit enthalten die angegebenen Preise keine Mehrwertsteuer.

## 8. Informationsmedien

Der Eintrag in die Informationsmedien (Print und / oder Online) ist für jeden Aussteller obligatorisch. Die Gesundheitsmesse Frick lehnt jede Haftung für fehlerhafte, unvollständige oder nicht erfolgte Eintragungen ab.

## 9. Erweiterte Dienstleistungen

Die Gesundheitsmesse Frick bietet den Ausstellern zusätzliche Dienstleistungen wie technische Anschlüsse, und verschiedene Werbemöglichkeiten für den Auftritt an der Veranstaltung an. Diese Dienstleistungen müssen separat und schriftlich bei der Gesundheitsmesse Frick bestellt werden.

## 10. Abnahme und Rückgabe Standfläche

Bei der Abnahme hat der Aussteller den Zustand der Ausstellfläche zu prüfen und allfällige Mängel noch vor dem Aufbau des Standes beim Projektpersonal zu melden. Versäumt der Aussteller dies, so gilt die Standfläche als abgenommen. Nach dem Abbau des Standes nimmt das Projektpersonal auf Verlangen des Ausstellers die geräumte Standfläche ab und erstellt ein entsprechendes Protokoll.

## 11. Standbau

Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass sein Stand an dem von der Gesundheitsmesse Frick festgesetzten Termin auf- und abgebaut ist. Wird ein Stand nicht rechtzeitig fertiggestellt, so kann die Gesundheitsmesse Frick vom Aussteller eine Konventionalstrafe von CHF 200.00.- pro Tag verlangen, an dem der Stand nicht fertiggestellt ist. Darüber hinaus werden dem Aussteller alle dadurch verursachten Kosten für Reinigung und Sicherheit in Rechnung gestellt.

## 12. Standbetrieb

Aussteller haben dafür zu sorgen, dass ihre Stände während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten durchgehend betrieben werden. Insbesondere müssen alle Stände ordnungsgemäss ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Hält sich ein Aussteller nicht an die festgesetzten Öffnungszeiten oder verlässt er vorzeitig die Veranstaltung, so kann die Gesundheitsmesse Frick von ihm eine Konventionalstrafe bis CHF 200.- verlangen. Einrichtungen und Darbietungen aller Art, welche Nachbarn oder Besucher offensichtlich stören, insbesondere die Inanspruchnahme des Raumes vor dem Stand, das Tragen von Phantasie-Reklamekostümen ausserhalb des Standes, Lärm jeder Art usw. sind nicht gestattet; ausser nach schriftlicher Bestätigung durch die Gesundheitsmesse Frick. Vorführungen innerhalb des Standes dürfen die Nachbarn weder in optischer, akustischer noch räumlicher Hinsicht stören.

## 13. Handverkauf

Als Handverkauf gilt der Verkauf und die gleichzeitige Auslieferung von Waren an der Veranstaltung. Ein Handverkauf ist grundsätzlich erlaubt. Bei Anmeldung ist anzugeben, welche Art Artikel verkauft werden. Die Gesundheitsmesse Frick entscheidet über die entsprechende Zulässigkeit.

## 14. Werbung

### 14.1 Allgemein

Werbung und Akquisition sind nur innerhalb des eigenen Standes gestattet. Aussteller dürfen nur an ihrem Stand und nur für Firmen, Produkte oder Dienstleistungen werben, die an der Veranstaltung angemeldet sind. Das Verteilen von Drucksachen und Geschenken und das Anbringen von Plakaten jeglicher Art ausserhalb des Standes sind ohne Zustimmung von der Gesundheitsmesse Frick verboten. Politische oder religiöse Propaganda ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von der Gesundheitsmesse Frick erlaubt.

### 14.2 Kundeninformation

Bei der Angabe von Preisen, Rabatten, Zugaben und anderen Informationen sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Information der Konsumenten vom 5. Oktober 1990, des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986 und der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen vom 11. Dezember 1978 zu beachten.

### 14.3 Verkaufsverhalten

Aufdringliches oder aggressives Verkaufsverhalten ist untersagt. Insbesondere ist untersagt: Nachrufen und Ansprechen von Besuchern in den öffentlichen Bereichen bzw. Besuchergasse. Hineinziehen von Besuchern in den Stand, Aufdrängen von Getränken und Lebensmitteln zur Verkostung in den Gängen, Platzierung von Standmaterial (Tische, Stühle, Theken, Barhocker, etc.) ausserhalb der eigenen Standgrenzen, Ausübung von Druck auf Besucher zwecks Kaufabschluss. Bei Zuwiderhandlung kann die Gesundheitsmesse Frick von einem bereits schriftlich verwarneten Aussteller eine Konventionalstrafe von CHF 200.- verlangen.

#### 14.4 Gewinnspiele

Die Durchführung von Gewinnspielen ist nur innerhalb des Standes des Ausstellers gestattet. Benachbarte Aussteller dürfen dadurch nicht gestört werden. Lotterien gemäss dem Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 sind verboten. Als Lotterie gilt jede Veranstaltung, bei der gegen Leistung eines Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes ein vermögensrechtlicher Vorteil als Gewinn in Aussicht gestellt wird, über dessen Erwerbung, Grösse oder Beschaffenheit planmässig durch Ziehung von Losen oder Nummern oder durch ein ähnliches auf Zufall gestelltes Mittel entschieden wird.

#### 15. Standbewachung

Die Aussteller sind verpflichtet, wertvolle Gegenstände während der Abwesenheit des Standpersonals (insbesondere nachts) in einen Tresor einzuschliessen. Es empfiehlt sich, Bargeld, Datenträger, technische Bauteile usw. in einem Tresor aufzubewahren.

#### 16. Standreinigung und Abfallentsorgung

##### 16.1 Standreinigung

Für die Reinigung seines Standes ist der Aussteller selber verantwortlich. Die Reinigung muss spätestens 15 Minuten vor Türöffnung und 1 Stunde nach Türschliessung beendet sein.

##### 16.2 Abfallentsorgung

Jeder Aussteller ist sowohl während der Auf- und Abbauzeit als auch während der Veranstaltung für die Entsorgung seiner Abfälle selber verantwortlich. Aus Sicherheitsgründen müssen alle Durchgänge und Zonen ausserhalb der Standflächen stets von Abfällen und anderem Material freigehalten werden. Abfälle, die in Durchgängen oder Zonen ausserhalb der Standflächen lagern, sowie Abfälle und Ausstellungsgüter, die nach Veranstaltungsschluss bzw. nach dem von der Gesundheitsmesse Frick festgelegten Ausräumtermin auf dem Veranstaltungsgelände zurückgelassen werden, werden von der Gesundheitsmesse Frick zu einer erhöhten Gebühr auf Kosten des betreffenden Ausstellers entsorgt bzw. eingelagert.

#### 17. Immaterialgüterrechte

##### 17.1 Verletzung von Schutzrechten Dritter

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz von Immaterialgüterrechten, insbesondere Patent-, Marken-, Design-, Urheber- und Lauterkeitsrechten, sind zu respektieren. Wer an der Veranstaltung oder im Vorfeld (Werbung, etc.) Schutzrechte Dritter verletzt, kann sowohl zivil- als auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Falls jemand befürchtet, dass seine Schutzrechte an der Ausstellung verletzt werden, kann er beim zuständigen Gericht die Anordnung einer vorsorglichen Massnahme verlangen, welche die Präsentation von bestimmten Produkten oder Dienstleistungen an der Veranstaltung verbietet. Falls er bereits über ein rechtskräftiges Urteil eines schweizerischen Gerichts verfügt, welches die Präsentation von bestimmten Produkten oder Dienstleistungen an der Ausstellung verbietet, so weist die Gesundheitsmesse Frick den betreffenden Aussteller an, diese Produkte oder Dienstleistungen unverzüglich vom Stand zu entfernen. Bei Unklarheiten gibt das Institut für Geistiges Eigentum in Bern Auskunft (Tel. 031 377 77 77, [www.ige.ch](http://www.ige.ch)).

##### 17.2 Akustische Darbietungen

Wer innerhalb des Standes, Räumlichkeiten oder auf dem Gelände der Veranstaltung Musik ab Ton- oder Tonbildträgern spielt bzw. abspielt, ist verpflichtet, bei der Schweizerischen Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke (SUISA) eine Bewilligung einzuholen. Die Verwendung von Musik ist der SUISA mindestens 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung anzumelden. Die Aussteller stellen die Gesundheitsmesse Frick frei von Ansprüchen Dritter aus der Nichtbeachtung von Urheberrechtvorschriften (Auskunfts- und Bewilligungsstelle: SUISA, Bellariastrasse 82, Postfach 782, CH-8038 Zürich, Tel. +41 44 485 66 66, [www.suisa.ch](http://www.suisa.ch)).

##### 17.3 Aufnahmen von Gütern und Ständen

Zum Schutze der Rechte der Aussteller dürfen Bild- und Tonaufnahmen jeder Art von fremden Ständen und Ausstellungsgütern im Veranstaltungsgelände nur mit dem Einverständnis von der Gesundheitsmesse Frick gemacht werden. Die Gesundheitsmesse Frick kann für die Bewilligung eine Gebühr pro Stand verlangen. Nahaufnahmen bedürfen einer ausdrücklichen Bewilligung der betroffenen Aussteller und Besucher. Im Übrigen ist es jedoch Sache der Aussteller, die für die Durchsetzung ihrer Rechte nötigen Vorkehrungen zu treffen und unerwünschte Aufnahmen zu verhindern. Die Aussteller stellen der Gesundheitsmesse Frick frei von Ansprüchen Dritter, falls auf unzulässige Weise Aufnahmen von Ständen und Ausstellungsgütern gemacht werden.

##### 17.4 Gewerbsmässige Aufnahmen

Das gewerbsmässige Fotografieren und Reproduzieren aller Art ist nur mit besonderer Bewilligung von der Gesundheitsmesse Frick gestattet. Im Einvernehmen mit den Ausstellern kann die Gesundheitsmesse Frick für bestimmte Bereiche ein generelles Verbot für Aufnahmen und Reproduktionen aller Art erlassen.

### 17.5 Aufnahmerecht der Gesundheitsmesse Frick

Die Gesundheitsmesse Frick ist berechtigt, Bild- und Tonaufnahmen jeder Art von Ständen und Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und für ihre eigenen oder für allgemeine Werbe-, Dokumentations- und Presse Zwecke zu verwenden. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen aus dem Urheberrecht.

### 17.6 Standaufnahme durch Aussteller

Aussteller, die ihren eigenen Stand selbst oder durch eigenes Personal aufnehmen lassen wollen, erhalten die Aufnahmebewilligung unentgeltlich. Es ist jedoch damit keine allgemeine Aufnahmebewilligung verbunden. Sie gilt nur für den eigenen Stand.

## 18. Haftung

Die Gesundheitsmesse Frick handelt nicht als Aufbewahrer im Sinne von Artikel 472 OR und übernimmt weder gegenüber den Ausstellern, noch gegenüber den Eigentümern oder Dritten eine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter, Standeinrichtungen und andere fremde Gegenstände. Die Gesundheitsmesse Frick schliesst jegliche Haftungs- oder Regressansprüche bei Beschädigung, Verlust oder amtlicher Beschlagnahme von Ausstellungsgütern, Standeinrichtungen und anderen fremden Gegenständen aus, sowohl für die Zeit, während der sich die Güter auf dem Veranstaltungsgelände befinden, als auch während des Zu- und Abtransportes. Die Gesundheitsmesse Frick lehnt auch jede Haftung für Schäden ab, die sich auf Grund von Darbietungen und Präsentationen von Ausstellern, durch den Auf- oder Abbau von Ständen oder aus dem Standbetrieb heraus ergeben. Für Schäden, die von Angestellten oder Beauftragten der Aussteller verursacht werden, haften die Aussteller. Die Gesundheitsmesse Frick haftet dem Aussteller gegenüber nicht für irgendwelche Folgen, die sich aus der Lage oder Umgebung seiner Standfläche ergeben. Schäden sind der Gesundheitsmesse Frick unverzüglich zu melden.

## 19. Versicherung

Die Versicherung sämtlicher Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen während der Veranstaltung und während des Zu- und Abtransportes gegen Beschädigung und Verlust sowie der Abschluss einer Haftpflichtversicherung sind für alle Aussteller obligatorisch. Die Aussteller sind dafür verantwortlich. Die Gesundheitsmesse Frick kann Stichproben machen um die Police zu sichten. Mit der Anmeldung an die Veranstaltung erklärt der Aussteller, eine entsprechende Versicherung abgeschlossen zu haben.

## 20. Absage, Abbruch, Verschiebung oder Anpassung der Veranstaltung

Die Gesundheitsmesse Frick ist berechtigt, die Veranstaltung aus wichtigem Grund vor der Durchführung abzusagen, vorzeitig abbrechen, zu verschieben oder den Betrieb den Umständen anzupassen. Muss die Veranstaltung aus wichtigem Grund abgesagt, vorzeitig abgebrochen, verschoben oder den Umständen angepasst werden, so ist die Gesundheitsmesse Frick von ihren Leistungspflichten entbunden und die Aussteller haben gegenüber der Gesundheitsmesse Frick weder einen Anspruch auf Erfüllung, noch auf Rücktritt vom Vertrag oder auf Schadenersatz. Bereits geleistete Zahlungen werden zurückerstattet, unter Abzug der bereits von der Gesundheitsmesse Frick erbrachten Aufwendungen im Zusammenhang mit der abgesagten Veranstaltung. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn höhere Gewalt, eine behördliche Anordnung oder andere nicht von der Gesundheitsmesse Frick zu vertretende Umstände die ordentliche Durchführung der Veranstaltung verunmöglichen oder erschweren, oder wenn die Gesundheitsmesse Frick die Durchführung der Veranstaltung aus wirtschaftlichen (zu wenige Anmeldungen von Ausstellern) oder politischen Gründen als nicht zumutbar erscheint.

## 21. Allgemeines

Aussteller, die den Vorschriften von der Gesundheitsmesse Frick zuwider handeln, oder deren Verhalten an der Veranstaltung zu begründeten Reklamationen seitens der Besucher oder Aussteller Anlass gibt, können durch die Gesundheitsmesse Frick mit sofortiger Wirkung von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Sie haften für die vollen Kosten der Standfläche sowie die angefallenen Nebenkosten. Sollte eine Bestimmung ungültig sein, so zieht dies nicht die Unwirksamkeit aller Bestimmungen nach sich. Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Gesundheitsmesse Frick.

## 22. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche zwischen den Parteien sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der Gesundheitsmesse Frick